

Georg Schwaiger

Das Papsttum im »Dunklen Jahrhundert«

»Siehe, ein neues Saeculum beginnt, das man eisern nennt wegen seiner un-guten Härte, bleiern wegen des entstellenden Überflusses an Bosheit und dunkel wegen des Mangels an Autoren.« Mit diesen Worten etwa begann der gelehrte Kardinal Caesar Baronius 1602 die Behandlung des 10. Jahrhunderts in seinen berühmten »Annales ecclesiastici«.¹ Gerade der Blick auf Rom und den Stuhl Petri, die Vergewaltigung des ersten Sitzes der Christenheit durch die römisch-mittelitalischen Adelscliquen in dieser Epoche, schien dieses düstere Bild zu rechtfertigen. Denn in der abendländischen Kirche insgesamt gab es in diesem »dunklen Jahrhundert« (*saeculum obscurum*) vielfach erfreuliches Licht: in der Mitte Europas den Aufstieg eines starken deutschen Königtums, das sich in allen politischen Interessen durchaus der vorrangigen christlichen Verantwortung bewußt ist, geübt als Schutz der Kirche und zugleich als mächtige Unterstützung der Ausbreitung und hierarchischen Festigung der jungen Missionskirchen im Norden Europas und noch deutlicher bei den slawischen Völkerschaften des Ostens, im werdenden polnischen Staatswesen, im böhmisch-mährischen Raum und nicht zuletzt bei den Ungarn.

I

Nach dem verbreiteten, nicht allgemeinen Niedergang im 9. und frühen 10. Jahrhundert, bedingt durch den Zerfall übergreifender politischer Ordnungen im Abendland und den Ansturm äußerer Feinde (Sarazenen, Normanen, Ungarn), wurden seit der Mitte des 10. Jahrhunderts nicht nur Klöster, auch der Weltklerus, Kanoniker- und Kanonissenstifte, Kirchenleute und Laien vom mächtigen Streben nach religiöser Erneuerung, nach tieferer Verchristlichung erfaßt. Die Sorge um das ewige Heil trat wie nie zuvor in das

¹ »En, incipit annus Redemptoris nongentesimus, quo et novum inchoatur saeculum, quod sui asperitate ac boni sterilitate ferreum malique exundantis deformitate plumbeum atque inopia scriptorum appellari consuevit obscurum.« Caesar Baronius, *Annales ecclesiastici*, ed. Augustinus Theiner, Bd. 15, Bar-le-Duc 1868, 467. – Harald Zimmermann, *Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt*, Graz–Wien–Köln 1971, 15, 307.

geschärfte, auch verängstigte Bewußtsein der Menschen. Lothringen und Burgund, Deutschland und Teile Italiens wurden die ersten erkennbaren Schauplätze der religiösen Erneuerung, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dann alle abendländischen Reiche ergriff. Das benediktinische Cluny in Burgund, benediktinische Klöster der »Lothringer Reform«, Kanonikerreformen in der Erneuerung augustinuscher Leitsätze des gemeinsamen Lebens der Kleriker, Eremitengruppen Italiens – in diesen Namen gewinnt die »Kirchenreform« bereits im 10. und frühen 11. Jahrhundert deutliche Konturen, wobei diese Erneuerung zunächst eher von unten aufbricht, aber rasch die Förderung einzelner Fürsten und Bischöfe, der Könige und Kaiser erfährt.² Geschützt und gestützt durch die Könige und Kaiser von Otto I. dem Großen (936–973) bis zum Salier Heinrich III. (1039–1056) bietet die vorgregorianische Reichskirche³ durchaus ein Bild der Ordnung und eifriger Religiosität. In jedem deutschen Bistum kann man für diese Zeit bedeutende, reformeifrige, vielfach auch hochgebildete Bischöfe nennen, die ihr geistliches Amt in apostolischer Auffassung geübt haben, als Reichsbischöfe gleich tüchtig im geistlichen und weltlichen Bereich. Ihre hohe Wertschätzung bei Zeitgenossen und Nachfolgern zeigt sich auch darin, daß nicht wenige dieser Bischöfe

² Allgemeines Schrifttum: Wilhelm Wattenbach–Wilhelm Levison–Franz-Josef Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, 3 Teile, Darmstadt 1967–1971. – Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, Leipzig^{3,4}1906,⁸1954 (immer noch grundlegend). – Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit II, Stuttgart 1951. – Franz Xaver Seppelt, Geschichte der Päpste II: Die Entfaltung der päpstlichen Machtstellung im frühen Mittelalter von Gregor dem Großen bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, München²1955. – Franz Xaver Seppelt–Georg Schwaiger, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1964, 109–133. – Hubert Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/1: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform, Freiburg 1966 (Neudruck 1985). – Georg Schwaiger, Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, Paderborn 1977. – Walter Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Berlin–New York 1978. – Harald Zimmermann, Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie, Stuttgart 1981. – Uta-Renate Blumenthal, Der Investiturstreit, Stuttgart 1982 (mit QQ. u. Lit.). – Horst Fuhrmann, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, Göttingen²1983 (mit reichem Schrifttum). – Hubert Mordek (Hg.), Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, Sigmaringen 1983. – Neue Deutsche Geschichte I: Friedrich Prinz, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056, München 1985; II: Alfred Haverkamp, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273, München 1984. – Martin Greschat (Hg.), Das Papsttum I (Gestalten der Kirchengeschichte 11), Stuttgart 1985. Darin v. a.: Georg Schwaiger, Das Papsttum in der Geschichte (7–24); Harald Zimmermann, Die Päpste des »dunklen Jahrhunderts« (129–139); Franz-Josef Schmale, Die Anfänge des Reformpapsttums unter den deutschen und lothringisch-tuszwischen Päpsten (140–154); Horst Fuhrmann, Gregor VII., »Gregorianische Reform« und Investiturstreit (155–175). – Horst Fuhrmann, »Der wahre Kaiser ist der Papst«. Von der irdischen Gewalt im Mittelalter, in: Hans Bungert (Hg.), Das antike Rom in Europa (U.R. Schriftenreihe der Universität Regensburg 12), Regensburg 1986, 99–121. – Bernhard Schimmelpfennig, Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt²1987. – Gerd Tellenbach, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 2, Lieferung F 1), Göttingen 1988 (QQ. u. Lit.). – Manfred Weitlauff–Karl Hausberger (Hg.),

als Heilige Verehrung fanden und als Bistumspatrone gefeiert werden, angefangen von den heiligen Bischöfen Ulrich von Augsburg (923–973) und Wolfgang von Regensburg (972–994) bis zu den hochgefeierten Hildesheimer Patronen Bernward (993–1022) und Godehard (1022–1038).

Spät erst – und von außen kommend – wurde der römische Bischofsstuhl vom neuaufgebrochenen Reformdenken der abendländischen Christenheit stärker erfaßt. Diese »Verspätung« und die unbestreitbaren Greuelbilder aus der römischen Kirche dieser Epoche mochten nicht nur einen Bischof Liutprand von Cremona (961–ca. 972)⁴ zu seinen oft tendenziösen Schriften veranlassen: späteren Generationen mußte dieses tief gedemütigte, schier allen Greueln und Verbrechen ausgelieferte Papsttum in grauenvollem Dunkel erscheinen.

Das Urteil der Historiker über die Päpste des saeculum obscurum⁵ ist bis in die jüngste Zeit immer noch recht unterschiedlich ausgefallen. Als Harald Zimmermann 1968 ein umfassendes Werk über »Papstabsetzungen des Mittelalters« vorlegte⁶ und darin Päpste des »dunklen Jahrhunderts« ein wenig differenzierter und lichter zeichnete, trat ihm sein Mediävistenkollege Hartmut Hoffmann scharf entgegen. Unter Hinweis auf Johannes Hallers impo-

Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger, St. Ottilien 1990.

³ Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 1–664. – Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, Stuttgart 1971. – Herbert Zielinski, Der Reichsepiuskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Teil I, Wiesbaden–Stuttgart 1984. Hier auch S. 285–307 gute Karten der Reichskirche. – Karl Schmid (Hg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, Sigmaringen 1985. – Georg Schwaiger, Bischofsamt in bedrängter Zeit, in: »Diener in Eurer Mitte«. Festschrift für Dr. Antonius Hofmann, Bischof von Passau, zum 75. Geburtstag. Herausgegeben von Rainer Beer, August Leidl u. a. (Schriften der Universität Passau. Reihe Katholische Theologie 5), Passau 1984, 164–184, hier 166–171. – Ders., Kirchenreform und Reformpapsttum (1046–1124), in: Münchener Theologische Zeitschrift 38 (1987) 31–51. – Monumenta Germaniae Historica [MGH]. Concilia VI,1: Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil 1: 916–960, hg. v. Ernst-Dieter Hehl unter Mitarbeit von Horst Fuhrmann, Hannover 1987. – Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches, 919–1056 (Studien zur Mediaevistik 1), Sigmaringen 1989.

⁴ MGH. Scriptorum III, ed. Georgius Heinricus Pertz, 1839 (Nachdruck 1986), 273–363. – Jacques-Paul Migne, Patrologia Latina 136, 787–938. – MGH. Scriptorum rer. Germ. in usum scholarum 41. Liudprandi Episcopi Cremonensis opera. Hg. v. Joseph Becker, Hannover–Leipzig³ 1915 (Nachdruck 1977).

⁵ Haller, Papsttum II, 63–261, 527–568. – Seppelt, Geschichte der Päpste II², 289–419. – Seppelt–Schwaiger, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Gegenwart 109–133. – Friedrich Kempf, Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche von 900 bis 1046, in: Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte III/1, 219–293 (QQ. u. Lit.). – Harald Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt, Graz 1971. – Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, 83–119. – Harald Zimmermann, Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie, Stuttgart 1981, 90–108. – Tellenbach, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, 65–72.

⁶ Graz–Wien–Köln 1968.

santes Werk über »Das Papsttum – Idee und Wirklichkeit« stellte Hoffmann fest: »Das saeculum obscurum, in dem so Schreckliches geschah, versucht Zimmermann zu rehabilitieren, indem er nicht so sehr auf die ›Fülle der Gewalttaten‹ als vielmehr auf die ›Ordnungsprinzipien‹ und die bloß bedingte Rechtsgeltung der päpstlichen ›Gerichtsimmunität‹ abhebt... Im 10. Jahrhundert folgte auf dem Heiligen Stuhl ein monstrum dem anderen; demgegenüber ist es relativ gleichgültig, ob das Recht immer oder nur häufig mit Füßen getreten wurde.«⁷ Als diese harte Kritik 1971 erschien, legte Harald Zimmermann im gleichen Jahr seine Erkenntnisse in dem bis heute grundlegenden Werk »Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt« vor.⁸ Er beschränkte sich darin auf das 10. Jahrhundert. Seinen Erkenntnissen und seiner differenzierteren, in jeder Hinsicht stärker erhellenden Darstellung ist die Geschichtswissenschaft weithin übereinstimmend gefolgt.

II

Caesar Baronius hatte unter Saeculum obscurum die Epoche etwa zwischen 880 und 1046 verstanden, zwischen dem Ende des karolingischen Schutzes und dem neuen Aufstieg des Papsttums, beginnend mit dem epochalen Eingreifen König Heinrichs III. auf den Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046. Wie stellen sich Päpste und Papsttum – diese hier besonders notwendige Unterscheidung wird uns noch beschäftigen – in diesem »Dunklen Jahrhundert« der nüchternen historischen Betrachtung dar?

Zunächst die unerläßlichen äußeren Bedingtheiten:⁹ Das Schicksal des Papsttums im frühen Mittelalter ist wesentlich bestimmt durch die enge Verbindung von Geistlichem und Weltlichem, wie sie seit der »Konstantinischen Wende« des frühen 4. Jahrhunderts sich entwickelt hatte, mit all ihrer Problematik für beide Seiten. Die Entfremdung zwischen Rom und dem durch Kriege und Religionswirren schwer erschütterten Byzantinischen Reich schritt weiter voran. Der römische Kaiser in Konstantinopel hielt zwar seinen Herrschaftsanspruch über Italien und den tatsächlich verlorenen Westen aufrecht, konnte aber keinen Schutz mehr gewähren. In der Langobardennot des 8. Jahrhunderts suchte und fand das Papsttum Hilfe bei den Franken, der politischen Vormacht des Westens. Vor allem angelsächsische benediktinische Missionare bereiteten diesen Bund des Papsttums mit den Franken vor. Aus diesem Bund wuchs die folgenschwere Verbindung des Papsttums mit dem römisch-fränkischen, dann römisch-deutschen Kaiserum. Im Niedergang der karolingischen Macht gewannen die Päpste des 9. Jahrhunderts zwar den Schein größerer politischer Selbständigkeit, erkenn-

⁷ Zeitschrift für Kirchengeschichte 82 (1971) 111f.

⁸ Graz 1971.

⁹ Schriftum wie Anm. 2 und 5.

bar etwa in der beginnenden päpstlichen Vergebung der Kaiserkrone des Westens, sahen sich aber in der zeitweise tödlichen Bedrohung durch räuberische Sarazenen und Normannen schutzlos. Schon im Pontifikat des bedeutenden Papstes Nikolaus I. (858–867) blieb es weithin beim bloßen Anspruch päpstlicher Hoheit, auch in dem schweren Konflikt mit Byzanz unter den Patriarchen Ignatius und Photius.

Ohne kraftvollen kaiserlichen Schutz wurde der Stuhl Petri seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert eine Beute römischer und mittelitalischer Adelssippen. Man kann durchaus zutreffend vom römischen Raub- und Raufadel oder auch zeitweilig von der römischen Adelsanarchie sprechen. Der römische Bischofsstuhl und die damit verbundenen Besitztümer – das alte, schwer zerrüttete Patrimonium Petri und der seit dem »Pippinischen Schenkungsversprechen« (754) sich bildende päpstliche »Kirchenstaat« – bildeten höchst begehrte Objekte in den Machtkämpfen der rivalisierenden, völlig skrupellosen Sippen. Diese strebten danach, die wichtigsten Ämter Roms und den kirchlichen Grundbesitz lebenslänglich und fast erblich in der Hand zu behalten. Da seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert der Papst formell Herr der Stadt Rom war, wenn auch unter kaiserlicher Oberhoheit, ging es dem römischen Adel bei der Kontrolle des Papsttums letztlich um die Herrschaft über die Stadt, ihre Umgebung, ihre Einkünfte und Finanzen.

Im späten 9. Jahrhundert schien Italien immer mehr Beuteziel aller möglichen Abenteurer und Kriegerleute zu werden, machtloser spätkarolingischer Kleinkaiser, die wechselnde Gefolgsscharen aufboten. Päpstliche Hilferufe über die Alpen fanden zwar noch ein Echo in den spätkarolingischen Teilherrschaften, doch der »natürliche« Beschützer des Papsttums, der weströmische Kaiser, verschwand aus dem zerfallenden politischen Leben, ein zuverlässiger Nachfolger erstand erst wieder im Kaisertum Ottos des Großen (936–973), und auch unter den Kaisern aus sächsischem Haus herrschten in Rom meist nur Ruhe und Ordnung, solange die Kaisermacht nahe war. Ansonsten geboten über Rom und den Stuhl Petri römische Adelsparteien.

In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts stand die Sippe des Theophylakt im Vordergrund der skrupellos geübten Gewaltherrschaft. Theophylakts Gemahlin Theodora (die Ältere) und ihre Töchter Theodora (die Jüngere) und Marozia, das »Mariechen«, fügten zur Machtgier noch sexuelle Begierde. Die rasch wechselnden Päpste dieser Epoche waren Exponenten, auch direkte Abkömmlinge dieses Adelsregimentes und wurden von diesem neuen Regiment nach dessen Vorstellungen kontrolliert. »Es trug alle Züge jener Art kleinlicher Diktatur, die lokale Adelscliquen kennzeichnet. Nach Theophylakts Tod nahm Marozia mit der für weibliche Tyrannen charakteristischen Zielstrebigkeit und Unbarmherzigkeit die Zügel selbst in die Hand.«¹⁰ In diesem später so genannten »Huren- und Weiberregiment« über das Papst-

¹⁰ Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums, 104.

tum schien das saeculum obscurum bis zur äußersten Finsternis der Pornokratie verdunkelt.

Marozias Sohn Alberich ließ aus Protest gegen deren dritte Ehe die Mutter einsperren und war nun von 933 bis zu seinem Tod 954 der wahre Herr und Meister Roms und des Papsttums. Dieser junge Alberich nannte sich »Herzog und Senator der Römer« und nahm alle päpstlichen Ernennungen vor, einschließlich des päpstlichen Dienstpersonals. Er ließ die römischen Senatoren schwören, nach seinem Tod seinen Sohn Oktavian zum Papst zu wählen. Dieser leichtlebige, lasterhafte Jungherr rief als Papst Johannes XII. in schwerer politischer Bedrängnis den deutschen König Otto I. zu Hilfe. In der Kaiserkrönung Ottos des Großen, am Lichtmeßtag 962, erstand das weströmische Kaisertum von neuem und blieb fortan mit dem deutschen Königtum verbunden, bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches (1806). Im Privilegium Ottonianum bestätigte Kaiser Otto am 13. Februar 962 kraft kaiserlicher Vollmacht, im Anschluß an die Schenkungen Pippins und Karls des Großen, das Papsttum im Besitz des Kirchenstaates. Doch wurden die kaiserlichen Hoheitsrechte ausdrücklich festgehalten, besonders bei der Papstwahl.¹¹ Darüber freilich gingen die Meinungen zwischen Kaiser und Papst beträchtlich auseinander.

Nach dem Tod Alberichs (954) gelangte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts das Geschlecht der Crescentier zeitweilig zu beherrschendem Einfluß über Rom und das Papsttum. Der consul Crescentius (I) war ein Sohn der jüngeren Theodora. Die Crescentier – Vater, Sohn und Enkel gleichen Namens – erscheinen in diesen Jahrzehnten meist als Führer der kaiserfeindlichen Partei in Rom. Dieser Haltung entsprechend agierten sie in den Wirren der Päpste und Gegenpäpste. Wegen wiederholten Treuebruchs ließ Kaiser Otto III. am 29. April 998 den abgesetzten »patricius« Crescentius (II) mit zwölf Genossen enthaupten und öffentlich aufhängen. Hauptstützpunkt der Crescentier in Rom war die Engelsburg, das längst zur Festung ausgebaute Mausoleum Kaiser Hadrians.

Nach dem frühen Tod Kaiser Ottos III. (1002) beherrschte Crescentius (III), wieder als patricius, für ein Jahrzehnt Rom und die Päpste, hielt im allgemeinen jedoch Einvernehmen mit den Päpsten und dem deutschen König Heinrich II. Im Jahre 1012 ging die Vorherrschaft im römischen Adel auf die kaiserfreundlichen Tuskulaner über, die »Grafen« von Tusculum, unterstützt von den Familien der Frangipani und der reichen, ursprünglich jüdischen Pierleoni. Die Tuskulaner stellten nacheinander drei Päpste: Benedikt VIII.

¹¹ MGH. Const. I, n. 12. – Theodor Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883. – Edmund E[rnst]. Stengel, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche 817–962, in: Historische Zeitschrift 134 (1926) 216–241, überarbeitet in: Edmund E[rnst]. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln–Graz 1960, 218–248. – Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums, 109f., 328.

(1012–1024), Johannes XIX. (1024–1032) und Benedikt IX. (1032–1045),¹² mit dessen Abtreten und Ausschaltung bereits die neue Epoche des »Reformpapsttums«, wieder durch das Eingreifen des deutschen Königs, verbunden ist. Dahinter stand aber auch das bereits mächtig angewachsene Verlangen nach Erneuerung der Kirche, das in Rom zwar unter Marozias Sohn Alberich zum erstenmal begegnet, aber doch außerhalb des unmittelbaren römischen Bereiches bereits zu einer geistigen Großmacht gewachsen war.

Dies waren, in knappen Strichen gezeichnet, die äußeren Bedingtheiten für Päpste und Papsttum im »Dunklen Jahrhundert«. Nur dadurch werden Personen und Schicksale der Päpste verständlich. Die Quellen fließen spärlich, etwa die knappen Sätze im *Liber Pontificalis*,¹³ sind häufig auch von der Parteilidenschaft gefärbt, ergeben aber im Ganzen doch ein zuverlässiges Bild über das Schicksal der Päpste. Das Bild ist dunkel und bedrückend. Von 880 bis 1046 werden 42 Päpste als rechtmäßig gezählt, 5 als unrechtmäßig. Auffallend sind die große Zahl und die meist kurze Regierung in den rasch wechselnden Pontifikaten. Die Häufigkeit gewaltsamer Eingriffe bei Erledigung und Neubesetzung des ersten Stuhles der Christenheit – Absetzung, Einkerkung und nicht selten Ermordung – sind eine Spiegelung der römischen Zustände.¹⁴

Johannes VIII., der erste Papst dieser Epoche, war gebürtiger Römer, in seiner Regierung durchaus tüchtig, wurde aber durch die buchstäblich tödliche Bedrohung durch räuberische Sarazenen zu militärischen Maßnahmen unmittelbar veranlaßt. Er fand keinen ausreichenden Schutz bei den schwachen letzten Karolingern, rüstete selber eine Flotte und errang auch in seiner persönlichen militärischen Führung kleinere Erfolge. Nach dem Bericht der *Fuldaer Annalen* hat einer seiner Verwandten 882 dem greisen Papst einen Gifttrank gereicht und, als dieser zu langsam wirkte, ihm mit einem Hammer den Schädel eingeschlagen.¹⁵ Es ist der erste Fall der Ermordung eines Papstes im Mittelalter, nicht der letzte.

Zum Nachfolger wurde Marinus (882–884) bestellt, vorher Bischof von Caere in Etrurien. Es war das erstemal, daß ein auswärtiger Bischof auf den römischen Stuhl erhoben wurde. Derartige Translationen von Bischöfen waren durch die alten *Canones*, besonders den 15. von Nicaea, streng verboten. Man betrachtete die Bindung eines Bischofs an sein Bistum als dem sakramentalen Ehebund vergleichbar. Für Papst Nikolaus I. war es vor kurzem

¹² Klaus-Jürgen Herrmann, *Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046)*. Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum 4), Stuttgart 1973.

¹³ *Le Liber Pontificalis*. Bearbeitet von L[ouis]. Duchesne, 2 Bände, Paris 1886–1892, Nachdruck Paris 1955. Band 3, hg. v. Cyrille Vogel, Paris 1958.

¹⁴ Vgl. Harald Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz–Wien–Köln 1968. – Ders., *Das dunkle Jahrhundert*, Graz 1971.

¹⁵ Philipp Jaffé-Paul Ewald, *Regesta Pontificum Romanorum I*, Leipzig ²1885, 422. – *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, ed. Fridericus Kurze: MGH. SS rer. Germ. 7, Hannover 1891, 109.

noch ein Hauptgrund gewesen, den Wunsch des Bulgarenfürsten abzulehnen, daß Bischof Formosus von Porto Erzbischof im neubekehrten Bulgarenreich werde. Auch die folgenden Päpste regierten nur kurze Zeit und standen völlig unter dem Druck der wechselnden italischen Gewalthaber Berengar von Friaul, Wido und Lambert von Spoleto. Diese erzwangen auch ihre Kaiserkrönung. Nur Kaiser Arnulf konnte kurzfristig Schutz gewähren, mußte aber nach der Kaiserkrönung durch Papst Formosus (896) als schwerkranker Mann Rom rasch verlassen und nach Bayern zurückkehren. Formosus starb wenige Wochen nach dem Abzug Kaiser Arnulfs. Erneut brachen schwerste Wirren herein. Im Tumult wurde zunächst ein abgesetzter Presbyter, Bonifaz VI. (896), auf den Stuhl Petri erhoben. Schon nach fünfzehn Tagen folgte ihm Stephan VI. (896–897), bisher Bischof von Anagni. Lambert von Spoleto nahm nun furchtbare Rache am toten Papst Formosus, weil er Arnulf von Kärnten zum Kaiser gekrönt hatte. Papst Stephan stellte sich als willfähiges Werkzeug zur Verfügung. Im Januar 897 hielt er auf einer Synode, in einer der römischen Hauptkirchen, schauerliches Gericht über den Toten. Der Leichnam hatte schon neun Monate im Grab geruht und trug alle Spuren der Verwesung. Nun wurde er an den Füßen aus dem Grab gerissen und vor die Versammlung geschleppt. Man bekleidete den Leichnam mit den Pontifikalgewändern und hielt dann drei Tage lang Gericht über den toten Papst. Er wurde für abgesetzt erklärt; alle von ihm erteilten Weihen und alle Amtshandlungen seiner Regierung seien ungültig gewesen. Nach der Verurteilung wurden der Leiche die Gewänder abgerissen und die Schwur- und Segensfinger der rechten Hand abgehauen. Der also geschändete Leichnam wurde zuerst auf den Begräbnisplatz für Fremde, dann in den Tiber geworfen. Der scheußliche Frevel rief Empörung und Widerspruch hervor, nicht nur bei den Presbytern, die von Papst Formosus die Weihe empfangen hatten und sich nun durch die Nichtigkeitserklärung der Weihen in ihren Stellungen bedroht sahen. So wurde wenige Wochen nach der »Leichensynode« Stephan VI. im Gefängnis erdrosselt. Diese schauerlichen Vorgänge beweisen schlagartig, in welche Tiefen die römische Kirche gesunken war.¹⁶

Dabei gab es unter diesen kurz regierenden Päpsten durchaus würdige Männer, so Romanus und Theodor II. im Jahr 897, Johannes IX. (898–900) und Benedikt IV. (900–903). Papst Formosus wurde rehabilitiert und ehrenvoll bestattet. Aber im Jahr 903 wurde Leo V. schon nach einmonatigem Pontifikat durch den Presbyter und neuen Papst Christophorus (903–904) in den Kerker geworfen und umgebracht; nach wenigen Wochen wurde dem Christophorus durch seinen ehrgeizigen, skrupellosen Nachfolger Sergius III. das gleiche Schicksal bereitet.

Unter Sergius III. (904–911) begann die sichtbare Machtstellung des Theo-

¹⁶ Darstellung mit QQ bei: Zimmermann, Papstabsatzungen, 47–76. – Paul Droulers, A propos du Pape Formose du P. Arthur Lapôte, in: Archivum Historiae Pontificiae 19 (1981) 327–332.

phylakt, seiner Gemahlin Theodora und bald der beiden Töchter Theodora und Marozia. Als grimmiger Gegner des Papstes Formosus hat Sergius III. wieder alle Weihen desselben für ungültig erklärt und dessen Anhänger abgesetzt. Wieder brachen darüber schwere Wirren aus.

Die Machtstellung der Familie des Theophylakt erfuhr eine beträchtliche Festigung, als Marozia sich in erster Ehe mit dem Markgrafen Alberich (I.) von Spoleto verband. Alberich wurde zum mächtigsten Herrn in Mittelitalien, bemühte sich um Abwehr äußerer Feinde und ließ seine Macht dem Theophylakt zur Herrschaft über Rom und das Papsttum. Aber der Stuhl Petri blieb ein halbes Jahrhundert völlig in der Gewalt dieser gewalttätigen Sippe. Die dauernde Gefahr durch die Sarazenen, verheerende Machtkämpfe italischer Regionalherren und neuerdings auch Raubzüge der Ungarn in Oberitalien förderten die Zerrüttung. Päpste dieser Jahrzehnte konnten sich nur einigermaßen behaupten, wenn sie der genannten Sippe gefügig blieben, so der wenig geistlich gesinnte Johannes X., der aber als tatkräftiger Mann erscheint. In der siegreichen Schlacht gegen die Sarazenen am Garigliano (August 915) führte er persönlich die römischen Truppen an. Als er versuchte, größere Unabhängigkeit zu erlangen, zog er sich die Feindschaft der Marozia zu. Zuerst wurde des Papstes Bruder aus Rom vertrieben, schließlich vor den Augen des Papstes erwürgt. Dann wurde Johannes X. ins Gefängnis geworfen, wo er bald starb, wohl auf gewaltsame Weise.

Die Machtstellung der *patricia et senatrix* Marozia erschien fester denn je, die folgenden, kurz regierenden Päpste Leo VI. (928) und Stephan VII. (929–931) waren ihre Kreaturen, der folgende Papst Johannes XI. (931–935/936) ihr eigener Sohn, der nach dem schmählichen Bischof Liutprand von Cremona aus der sakrilegischen Verbindung mit Papst Sergius III. gestammt habe. Marozias Sohn Alberich (II.) herrschte bis zu seinem Tod (954) über Rom wie ein Monarch, sorgte aber für äußere Ordnung und zeigte sich auch den von Cluny ausgehenden Reformgedanken aufgeschlossen.¹⁷

Dennoch befand sich der Stuhl Petri in tiefer Erniedrigung. Aus eigener Kraft hätte sich das Papsttum nicht mehr erheben können. Das stolze Rom war zu einer Provinzstadt abgesunken. Die großartigen Bauwerke der Antike verfielen, wurden als Steinbrüche benutzt, und der Stadtadel verschanzte sich darin. Um das Jahr 400 mochte Rom noch an die 100 000 Einwohner gezählt haben. Nach den Stürmen der Völkerwanderung und den Plünderungen durch die Westgoten (410) und Vandalen (455) kann man höchstens noch 30 000 oder 40 000 Bewohner schätzen, zeitweise mögen es wenig mehr als 10 000 Seelen gewesen sein.¹⁸ Wie der Prophet Jeremias über die Zerstörung Jerusalems hatte um 875 Papst Johannes VIII. über das Elend seiner verfallenen

¹⁷ Zimmermann, Papstabsetzungen, 59–76.

¹⁸ Ferdinand Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert. Neu hg. v. Waldemar Kampf, I, Tübingen 1953, 103, 239, 549–553, 584f., 631f., 705–707 u. ö.

den Bischofsstadt geklagt: »In Trauer, in Zerstörung sitzt die Herrin der Völker, die Königin der Städte, die Mutter der Kirchen.«¹⁹ In den endlosen Parteikämpfen konnten die tiefen Wunden nicht mehr heilen. Die Machtgrundlagen Alberichs II. waren viel zu schmal, um wirksame Abhilfe zu schaffen. Bischof Liutprand von Cremona mochte als Zeitgenosse unbillig verallgemeinern, als er die bittere Anklage gegen Rom schleuderte: »Wir Langobarden, Sachsen, Franken... verachten die Römer so sehr, daß wir in der Erregung keinen anderen Schimpfnamen finden als: Du Römer! In diesem Wort... fassen wir alles zusammen, was es an Gemeinheit, Feigheit, Geiz, Ausschweifung und Verlogenheit gibt.«²⁰ Bischof Liutprand steht mit solchen Worten nicht allein. Noch schärfere Anklagen gegen Rom und das vergewaltigte römische Papsttum werden in diesem 10. Jahrhundert auf Bischofssynoden in Frankreich erhoben: Man ist nicht bereit, von Rom irgendwelche Weisungen entgegenzunehmen.

Wie tief war das Ansehen des römischen Bischofs seit den Tagen Leos des Großen, Gregors des Großen, seit der Zeit Kaiser Karls oder auch nur Papst Nikolaus' I. gesunken! Hilfe konnte nur noch von außen kommen. Der deutsche König Otto I., der mächtigste und nach dem Ungarnsieg (955) der glänzendste Herrscher des Abendlandes, war fähig und bereit, diese Hilfe zu leisten.

»Kaiser Otto I. und die Kirche« werden in einem eigenen Beitrag dieses Bandes ausführlich dargestellt.²¹ Darauf darf ich verweisen, ebenso auf den bereits eingangs gezeichneten Rahmen der Machtverhältnisse in Rom unter der Vorherrschaft der Adelssippen der Crescentier und Tusculaner. Die Kaiser Otto I., Otto II. und Otto III. haben wiederholt in die Wirren um den Stuhl Petri energisch eingegriffen, Päpste und »Eindringlinge« (invasores) abgesetzt und würdige Männer auf den römischen Bischofsstuhl gebracht. Diese konnten meist nur so lange ihres Amtes walten, als der Kaiser nahe war und sie schützte. Andernfalls brachen immer wieder die schlimmen Zustände des frühen 10. Jahrhunderts herein. Als zum Beispiel der würdige, reformfreundliche Papst Johannes XIV. (983–984) durch den allzu frühen Tod Kaiser Ottos II. (973–983) seinen Schutzherrn verlor, kehrte der abgesetzte Boni-

¹⁹ »Sedet [in] tristitia, quin potius in ruina, domina gentium, regina urbium, mater ecclesiarum, consolatio tristantium, portus periclitantium.« Schreiben Johannes' VIII. an Kaiser Karl den Kahlen vom 15. November 876. MGH. Ep. VII: Epistolae Karolini Aevi V, Neudruck München 1978, 19–21, hier 20.

²⁰ »... quos [Romanos] nos, Langobardi scilicet, Saxones, Franci, Lotharingi, Bagoarii, Suevi, Burgundiones, tanto dedignamur, ut inimicos nostros commoti nil aliud contumeliarum nisi: Romane! dicamus, hoc solo, id est Romanorum nomine, quicquid ignobilitatis, quicquid timiditatis, quicquid avaritiae, quicquid luxuriae, quicquid mendacii, immo quicquid vitiorum est, comprehendentes.« Liudprandi relatio de legatione Constantinopolitana, XII. MGH (Scriptores rer. Germ. in usum scholarum 41). Liudprandi Episcopi Cremonensis opera. Hg. v. Joseph Becker, Hannover-Leipzig ³1915 (Nachdruck 1977), 182f.

²¹ Manfred Weitlauff, Kaiser Otto I. und die Reichskirche (in diesem Band).

faz VII., gerufen von den Crescentiern und mit byzantinischer Hilfe, nach Rom zurück und bemächtigte sich wieder des päpstlichen Stuhles. Mitte April 984 ließ er Johannes XIV. in den Kerker werfen, wo dieser nach einigen schrecklichen Monaten an Hunger oder Gift sterben mußte.²² Kaum ein Jahr später wurde der Unhold selbst durch einen jähen Tod – wohl durch Mord – dahingerafft.²³

Der nachfolgende Papst Johannes XV. (985–996) wird einerseits wegen seiner Gelehrsamkeit gerühmt, doch auch im *Liber Pontificalis* wegen Habsucht und Verwandtenbegünstigung getadelt.²⁴ Seine Abhängigkeit von dem Stadtherrn Johannes Crescentius mit dem Beinamen Numentanus führte zu schwersten Vorwürfen gegen das römische Papsttum auf französischen Synoden. So klagten Bischöfe, sie seien von Johannes XV. schlecht empfangen worden, weil sie dem Crescentius keine Geschenke überbracht hätten. Man könne in Rom kein Recht finden, außer wenn es dem Tyrannen Crescentius beliebe, freizusprechen oder zu verurteilen.²⁵ Im Streit um die Besetzung des Reimser Erzstuhles wurden 991 auf einer Synode in der Basilika des heiligen Basolus bei Reims schärfste Anklagen der Bischöfe vorgebracht. Den großen, ehrwürdigen Päpsten der Vergangenheit – Gelasius, Innocenz, Leo und Gregor dem Großen – stellte Bischof Arnolf von Orléans in schärfstem Kontrast die würdelosen Päpste der letzten Jahre gegenüber: Alberichs Sohn Johannes Octavianus, als Papst Johannes XII. (955–964), ein lasterhafter Jüngling, der sich im Schlamm der Lüste gewälzt, Bonifaz VII. Franco (974, 984–985), ein verabscheuungswürdiges Ungetüm, der alle Sterblichen an Frevel überboten habe. Aus diesen Zuständen in Rom zog er Schlüsse, wobei er sich mehrmals auf die afrikanische Kirche in den Zeiten der heiligen Bischöfe Cyprian und Augustinus bezog: »Wo stehe es denn geschrieben, daß solchen Ungeheuern, der Schande der Welt, die allen göttlichen und menschlichen Wissens bar seien, all die Bischöfe, die sich durch Wissenschaft und Verdienste auszeichnen, gehorsam sein sollen! In Gallien, Belgien und Deutschland gebe es genug tüchtige Bischöfe, denen man eher eine richterliche Entscheidung überlassen könne als Rom, wo alles käuflich sei und die Urteile nach dem Goldgewicht abgemessen würden.«²⁶ In Frankreich erhob sich offener Widerstand gegen römische Ansprüche.

Auf einer Synode im Lateran – unter dem Vorsitz Papst Johannes' XV. – wurde am 31. Januar 993 Bischof Ulrich von Augsburg, der zwei Jahrzehnte zuvor fromm verstorben war und vom Volk hoch verehrt wurde, heiligge-

²² Jaffé I² 484f. – Duchesne, *Liber Pontificalis* II 259, III Reg.

²³ Jaffé I² 485, II² 707, 747. – Duchesne, *Liber Pontificalis* II 255–259. – Zimmermann, *Papstabsetzungen*, 100–103.

²⁴ Jaffé I² 486–489, II² 707f. – Duchesne, *Liber Pontificalis* II 260, III Reg. – Zimmermann, *Papstabsetzungen*, 104.

²⁵ Seppelt II² 382.

²⁶ Ebd. 383f.

sprochen.²⁷ Dies war die erste förmliche Kanonisation in feierlicher Form, die ein Papst vorgenommen hat. In die Zeit Johannes' XV. fällt auch die Schenkung Polens an den heiligen Petrus durch den Herzog Mieszko; sie begründete ein besonderes Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis der jungen polnischen Kirche, die an der Jahrtausendwende durch Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. die kirchliche Selbständigkeit erhielt, wie zur selben Zeit die Kirche Ungarns.²⁸

Vor den ständigen Übergriffen des Crescentius Numentanus wich Johannes XV. nach Tusciens aus und rief den jugendlichen deutschen König Otto III. (982–1002) zu Hilfe, bot ihm auch die Kaiserkrone an. Als der König heranrückte, bekam es Crescentius mit der Angst zu tun, söhnte sich mit dem Papst aus und rief ihn nach Rom zurück, wo er bald starb.²⁹ Eine römische Gesandtschaft bat nun König Otto III., der damals in Pavia weilte, um die Ernennung eines neuen Papstes. Durch Kaiser Otto III. folgten nun nacheinander zwei hervorragende Päpste, der erste deutsche und der erste französische Papst: Gregor V. (996–999)³⁰ und Silvester II. (999–1003).³¹

In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts trat in Rom größere Ruhe ein. Die Tuskulanergrafen, seit 1012 in der Vorherrschaft des römischen Adels, stellten nacheinander drei Päpste aus ihrer Familie: Benedikt VIII. (1012–1024), Johannes XIX. (1024–1032) und den jugendlichen Benedikt IX. (1032 bis 1045).³² Einer späteren Reformergeneration erschien dieser »Familienbesitz« des Stuhls Petri als größtes Übel. Aber die Zeitgenossen empfanden die überkommenen Formen fürstlichen Lebensstils am ersten Sitz der Christenheit offenbar nicht als besonders anstößig. Es fehlte wohl auch an genauerer Kenntnis. Die Kaiser Heinrich II. (1002–1024) und Konrad II. (1024–1039) ließen sich von diesen Päpsten krönen (1014, 1027), vermieden aber klugerweise jetzt eine stärkere Einmischung in die römischen Wahlvorgänge. Unter den Synoden dieser Zeit kam der großen Reformsynode von Pavia 1022 besondere Bedeutung zu. Kaiser Heinrich II. und Papst Benedikt VIII. wohnten ihr an. Die Bestimmungen richteten sich vor allem gegen die weit verbreiteten Klerikerehen. Die treibende Kraft zur Kirchenreform war der Kaiser. Das Eingreifen der sächsischen und salischen Könige in die Wirren um den Stuhl Petri erfolgte regelmäßig in synodaler Form, auch wenn der

²⁷ Jaffé I² 488.

²⁸ K. von Žmigrod-Stadnicki, Die Schenkung Polens an Johannes XV., Freiburg/Schweiz 1911. – Seppelt II² 381–387. – György Györfly, Zu den Anfängen der ungarischen Kirchenorganisation auf Grund neuer quellenkritischer Ergebnisse, in: Archivum Historiae Pontificiae 7 (1969) 79–113.

²⁹ Fedor Schneider, Johannes XV. und Ottos III. Romfahrt, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 39 (1923) 193–218. – Seppelt II² 381–387.

³⁰ Jaffé I² 489–495. – Duchesne, Liber Pontificalis II 261 f. – Seppelt II² 387–392.

³¹ Jaffé I² 496–501. – Heinrich Schmidinger, Silvester II., in: Lexikon für Theologie und Kirche IX² (1964) 758.

³² Herrmann, Das Tuskulanerpapsttum (wie Anm. 12).

königliche Wille entscheidend blieb, so auch auf den die Wende zum »Reformpapsttum« unmittelbar einleitenden Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046. Christliches Verantwortungsbewußtsein und Tatkraft des deutschen Königs Heinrich III. (1039–1056) machten dem kirchlichen Notstand um drei nicht eindeutig legitimierte Päpste (Benedikt IX., Silvester III., Gregor VI.) ein rasches Ende. Es ging dabei keineswegs nur um Gregor VI. Heinrich III. fühlte sich dem mächtig anwachsenden Reformdenken stärker verbunden als sein kaiserlicher Vater Konrad II. Sein notwendiges, erbetenes Eingreifen fand die Billigung, ja das hohe Lob vieler Freunde der Kirchenreform in Rom selbst und im Reich. Nur vereinzelt erhob sich Kritik, so bei Bischof Wazo von Lüttich und im »Gutachten« eines französischen Bischofs über die Vorgänge in Sutri und Rom.³³

Mit der Würde eines Patricius Romanus erhielt Heinrich III. 1046 von den Römern das Designationsrecht für die nächsten Erledigungen des päpstlichen Stuhles. Ein Wendepunkt in der Geschichte des Papsttums – und der ganzen lateinischen Kirche des Abendlandes – war den Zeitgenossen zunächst noch keineswegs bewußt. Durch Designation Heinrichs III., die faktisch einer Ernennung gleichkam, folgten nacheinander vier deutsche Päpste, tüchtige, reformeifrige Reichsbischöfe: Clemens II. (1046–1047), Damasus II. (1048), Leo IX. (1049–1054) und Victor II. (1055–1057). Mit ihnen begann der Aufstieg eines erneuerten, von der wachsenden Reformbewegung in der Kirche getragenen Papsttums zur abendländischen Weltgeltung. Die Radikalisierung der Forderung nach »Freiheit der Kirche«, was immer die einzelnen darunter verstehen mochten, führte hinein in die sogenannte »Gregorianische Reform«, besser die Gregorianische Revolution: Durch sie wurde die Struktur der abendländischen Kirche tiefgreifend verändert, wie ein Vergleich der Kirchenverfassung des ersten mit der des zweiten Jahrtausends der Kirchengeschichte jedem Geschichtskundigen einsichtig macht.³⁴

³³ Hans Hubert Anton, Der sogenannte Traktat »De ordinando pontifice«. Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (Bonner Historische Forschungen 48), Bonn 1982, hier auch die Nachbemerkung S. 71.

³⁴ Georg Schwaiger, Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München–Paderborn–Wien 1977. – Ders., Kirchenreform und Reformpapsttum (1046–1124), in: Münchener Theologische Zeitschrift 38 (1987) 31–51. – Tellenbach, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, 116–272. – Colin Morris, The Papal Monarchy. The Western church from 1050 to 1250, Oxford 1989.

III

Ziehen wir abschließend kurze Bilanz in der Rückschau auf das saeculum obscurum!

Ohne wirksamen Schutz durch verantwortungsbewußte christliche Herrscher war der Stuhl Petri zum Spielball und Schacherobjekt geworden. Dies ist einmal in den Zufälligkeiten und in der mangelnden Kontinuität einer päpstlichen »Wahlmonarchie« im Kirchenstaat begründet. Die große, im Grunde bis 1870 dauernde und zumindest bis zu den Lateranverträgen (1929) nachwirkende Schwierigkeit des Kirchenstaates, man könnte auch mit Johannes Haller von seiner »Unwahrheit im Wesen« sprechen, lag darin: Ein Mittelstaat von mäßiger Ausdehnung, unglücklicher Gestalt, den Unwägbarkeiten einer Wahlmonarchie von ehelosen Klerikern ausgeliefert, und dennoch durch seinen Namen, durch die Erinnerung an das ewige Rom, durch den Apostelfürsten Petrus und seine Nachfolger beständig zu den höchsten Ansprüchen gedrängt!³⁵

Wie konnte das Papsttum die wahrlich schlimmen einhundertfünfzig Jahre des »Dunklen Jahrhunderts« im Kern ohne schweren Schaden überstehen? Ungeachtet der, selbst nach zeitgenössischem Urteil, charakterlichen Verkommenheit einzelner Päpste blieb das Papsttum als heilige, gottgesetzte Institution verehrungswürdig. Eine Reihe äußerer Umstände kamen dieser Institution zugute:³⁶

1. Im ganzen Frühmittelalter gab es nur wenige Rechtsfälle, bei denen eine Zustimmung oder Bekräftigung des Papstes notwendig oder tunlich erschien, so zum Beispiel die Errichtung neuer Bistümer und Kirchenprovinzen. Die einzelnen Landeskirchen regelten ihre Angelegenheiten im Zusammenwirken der Könige, Metropolen und Bischöfe in eigener Verantwortung. Zentralisation bündelt nicht nur Gutes, sondern auch Gefährliches und Schlimmes. Wirren der römischen Kirche haben die einzelnen Kirchen außerhalb Roms zunächst nicht betroffen. Erst seit der fortschreitenden Zentralisation, seit der sogenannten »Gregorianischen Reform« also, wurden Wirren und Spaltungen der römischen Kirche zu Katastrophen der gesamten abendländischen Kirche. Dies zeigte sich zum erstenmal bereits im Investiturstreit, dann im Papstschisma des Jahres 1130 und in den Spaltungen der Zeit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152–1190), mit aller zerstörerischen Kraft aber im Großen Abendländischen Schisma (1378–1417).

2. Der römische Verwaltungsapparat blieb auch im saeculum obscurum stets funktionsfähig, wenn auch die Produktivität in dieser Zeit, gemessen etwa am vorgängigen Pontifikat Nikolaus' I. und an den folgenden »Reformpäpsten«, stark zurückging. Immer wieder gingen Anfragen und Appellatio-

³⁵ Haller, Papsttum II 174 f.

³⁶ Vgl. Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, 113–119.

nen nach Rom und wurden dort verbeschieden. Könige, Fürsten und Bischöfe holten für einzelne Kirchen- und Klostergründungen, stets bei der Errichtung neuer Bistümer und Kirchenprovinzen, die päpstliche Bestätigung ein. Bereits gewährte Immunitäten wurden von der päpstlichen Kanzlei bestätigt, neue Gerechtsame im Namen des heiligen Petrus erteilt, Pallien an Erzbischöfe und einzelne bevorzugte Bischöfe zugeteilt. Gerade die Privilegienpolitik wurde ein bevorzugtes Instrument, den päpstlichen Primat zur Geltung zu bringen, am deutlichsten in Frankreich schon im 10. Jahrhundert. Das Amt funktionierte unbeschadet der zweifelhaften Würdigkeit einzelner Amtsinhaber. Der heilige Petrus, Apostelfürst und Himmelspförtner, kann im einzelnen Papst zwar geschändet, aber in seiner unmittelbar gegenwärtigen Heiligkeit grundsätzlich nicht berührt werden. Im Streit um die von Häretikern gependete Taufe und Weihe hatte die alte Kirche schon zwischen der Heilsgnade des Amtes und der persönlichen Würdigkeit des Amtsträgers, des Spenders der Sakramente, zu unterscheiden gelernt. Dies kam jetzt dem Papsttum zugute. Und schließlich pilgerten Gläubige aus allen Regionen der Christenheit auch im »Dunklen Jahrhundert« nach Rom, zu den glorwürdigen Gräbern der Apostelfürsten, zu den Reliquien schier ungezählter heiliger Märtyrer und Bekenner.

3. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß die Krönung des westlichen, des »römischen« Kaisers im wörtlichen Sinn, schon bald nach der Krönung Karls des Großen (25. Dezember 800) zum päpstlichen Vorrecht und noch im 9. Jahrhundert zur päpstlichen Vergabe der Kaiserwürde ausgebaut wurde. Nur der Papst kann den König durch Salbung und Krönung zum Kaiser erheben, und wieder ist es das Amt, das die einzelnen Päpste als Krönungsorgan auswies. Anstößiger Lebenswandel einiger Päpste fand in solchem Zusammenhang nur geringe oder überhaupt keine Beachtung, so schon bei Johannes XII., der 962 Otto I. zum Kaiser krönte. In all dem ist das mittelalterliche Weltbild zu bedenken: Die einzelne Person ist nie im individualistischen Sinn der europäischen Neuzeit seit Renaissance, Aufklärung und Französischer Revolution zu verstehen, sondern stets eingebunden in objektive Gegebenheiten: der Bischof von Rom in das von Christus gestiftete, dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern übertragene oberste Hirtenamt, König und Kaiser in die sakrale Würde ihres Amtes. Diese Achtung vor dem Amt ist unerschütterlich. Nur so ist auch die Ungeheuerlichkeit recht zu verstehen, als Gregor VII. sich unterfing, über den gesalbten König Exkommunikation und Absetzung auszusprechen.

4. Die Bekehrung der Heiden lag im ganzen Frühmittelalter fast ausschließlich in der Hand der Könige. Nur in der Angelsachsenmission ist das Papsttum im späten 6. Jahrhundert von sich aus tätig geworden. Fränkische und später deutsche Könige und Kaiser haben sich in der Mission das größte Verdienst erworben. Die Päpste wurden gewöhnlich erst eingeschaltet, wenn es um die organisatorische Festigung der Missionsarbeit ging. Bereits gegen

Ende des Frühmittelalters allerdings werden die Fälle häufiger, daß Päpste durch Privilegien an einzelne Klöster in die herkömmliche alleinige Zuständigkeit der Bischöfe und Metropolen einzugreifen beginnen. In all diesen Fällen der noch recht bescheidenen päpstlichen Jurisdiktion steht immer das Amt des Papstes im Vordergrund, nicht der eher zufällige einzelne Amtsträger.

Und den wirklich gläubigen, auf Gottes Barmherzigkeit vertrauenden Christenmenschen des »Dunklen Jahrhunderts« mochte auch das biblische Bild des Apostels Petrus vor Augen stehen, der seinen Herrn dreimal verleugnet hat, ehe der Hahn zweimal krächte, und dennoch den Auftrag erhalten hatte, Schafe und Lämmer zu weiden und nach seiner Bekehrung die Brüder zu stärken.

In der Verehrung des göttlichen Ursprungs des Petrusamtes in der Kirche stand auch die Christenheit des »Dunklen Jahrhunderts« in der ehrwürdigen Überlieferung, die später im wunderbaren Vesperhymnus des Sankt-Peters-Tages³⁷ ergreifenden Ausdruck fand:

O Roma felix, quae duorum Principum
Es consecrata glorioso sanguine!
Horum cruore purpurata ceteras
Excellis orbis una pulchritudines.

O selig Rom, geheiligt bist du
durch das Blut der beiden Fürsten.
In diesem Purpurglanze überstrahlst
du einzig alle Schönheit dieser Welt.

³⁷ 3. Strophe. Breviarium Romanum.